

ABFALLVERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wilhering vom 25.10.2012.

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ.AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF.:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Marktgemeinde Wilhering betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen eine öffentliche Abfallabfuhr.
2. Die Marktgemeinde Wilhering kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen privatrechtliche Verträge über die Sammlung von Abfällen abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten überlicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle: feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist,

4. Haushaltsähnliche Gewerbefälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in Ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene Biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle und der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wilhering.
2. Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wilhering, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.
3. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Wilhering. Überdies erfolgt ein Abholung gegen vorherige Anmeldung.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Wilhering, Alte Landstraße 4, 4073 Wilhering zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Strauch- und Grünschnittabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur Strauch- und Grünschnitt-sammelstelle der Marktgemeinde Wilhering zu bringen, können aber auch direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage § 8 angeliefert werden.
4. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind von den Grundeigentümern 90 Liter Abfalltonnen in Plastik (EN 840/1-6) oder 770/1000 Liter Container (EN 840/3) zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen auch noch 90 Liter Abfallsäcke verwendet werden.
2. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die Hausabfälle und die haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde Wilhering beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
3. Für die Lagerung von biogenen Abfällen sind als Abfallbehälter folgende Biotonnen nach EN 840/1 zu verwenden:
 - a) 60 Liter Biotonne
 - b) 120 Liter Biotonne
 - c) 240 Liter Biotonne
4. Die Biotonnen sind von der Marktgemeinde Wilhering zu beschaffen und werden an die Grundeigentümer verkauft.
5. Die Grundeigentümer im Abholbereich haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneter, für die Benutzer der Behälter und die mit der Sammlung betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
6. In die Abfalltonne dürfen nur Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, in die Biotonne nur biogene Abfälle eingefüllt werden. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle, biogenen Abfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle in die jeweiligen Behälter sowie das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

1. Zur Berechnung der Behältergröße für Hausabfälle wird ein Mindestvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

2.

für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| a) | pro bebautem Grundstück mindestens | 1 Abfallbehälter |
| b) | Gaststätten pro Gastraum
für 7 Betten je | 1 Abfallbehälter
1 Abfallbehälter |
| c) | für Gewerbebetriebe, Büros
und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter;
je weitere 5 Mitarbeiter | 1 Abfallbehälter
1 Abfallbehälter |

für biogene Abfälle:

- | | | | |
|----|--|---|--------------------|
| a) | für jeden Haushalt | 1 | 60 Liter Biotonne |
| | für Haushalte mit mehr als 10 Personen | 1 | 120 Liter Biotonne |
| b) | für Gaststätten | 1 | 120 Liter Biotonne |
| c) | für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte | 1 | 120 Liter Biotonne |
| d) | bei begründetem Bedarf für Gaststätten,
Gewerbebetrieben, Büros
und Geschäften | 1 | 240 Liter Biotonne |

3. In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt gekauft werden.

§ 7 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.
2. Sperrige Abfälle können an den vorgegebenen Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Wilhering abgegeben werden, überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
3. Die Sammlung der biogenen Abfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich in den Monaten Oktober bis einschließlich Mai 14-tägig.
4. Die Termine für die Sammlung der Hausabfälle, der biogenen Abfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Bürgermeister in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen.

§ 8 Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Wilhering bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Herrn Franz Höglinger, Mühlbachstraße 77, 4063 Hörsching, welcher auf dem Grundstück 3189 KG Neubau, Gemeinde Hörsching, eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

**§ 9
Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Wilhering anzuzeigen.

**§ 10
Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerk als Zugehör eines Baurechtes) sind für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerks anzuwenden.

**§ 11
Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ.AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilhering eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 12
Inkrafttreten**

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 9.12.1999 außer Kraft.

Wilhering am

Der Bürgermeister

Mario Mühlböck eh.